

Geschäftszeichen	Datum: 11.04.2023	Drucksache Nr. 01-BV 2023-072
-------------------------	-----------------------------	---

Gremium Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	Termin 19.04.2023 24.04.2023	Beratungsergebnis
---	---	--------------------------

Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2023.

Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.					
Gremium Stadtvertretung Wolgast		Gesetzliche Mitglieder		Sitzungsdatum	TOP
Beschluss				Abstimmung	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

Begründung:

Die bisher gültige Satzung der Stadt Wolgast über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 14.12.2011, geändert durch die Änderungssatzungen vom 15.11.2012, 18.11.2013 und 15.12.2015, wird rückwirkend zum 01.01.2023 neu gefasst.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Wolgast hat die Stadtvertretung über die Erhöhung der Hundesteuern beraten und in ihrer Sitzung am 20.03.2023 die Änderung der Hundesteuer-Tarife wie folgt beschlossen:

1. Hund von 60,00 € auf 65,00 €
2. Hund von 70,00 € auf 130,00 €
3. Hund von 80,00 € auf 150,00 €

Diese Tarife gelten ab dem 01.01.2024 je Kalenderjahr.

Weiterhin wird die Satzung dahingehend geändert, dass die Besteuerung gefährlicher Hunde im Konsens mit der neuen Hundehalterverordnung MV unabhängig von der Rasse erfolgt.

Die Definition gefährlicher Hunde im § 5 (2) der Hundesteuersatzung erfolgte nach Maßgabe der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO MV) vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011.

Am 23.07.2022 ist nunmehr eine neue Hundehalterverordnung MV in Kraft getreten.

Diese sieht die Bestimmung der Rassen und Gruppen American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier und Bull Terrier bzw. die Kreuzungen dieser Rassen/Gruppen untereinander oder mit anderen Hunderassen oder –gruppen als gefährliche Hunde nicht mehr vor.

Als gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung gelten weiterhin Hunde,

1. bei denen eine durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildete, über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft besteht,
2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben,
4. die durch ihr Verhalten wiederholt gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagd erfordern.

Dementsprechend wird in den § 5 (1) der Hundesteuersatzung als Definition gefährlicher Hunde der Verweis auf § 3 der neuen Hundehalterverordnung aufgenommen.

Der bisherige Absatz (2) a) bis e) entfällt. Weiterhin entfällt im § 7 der Absatz (2), der die Steuerermäßigung für gefährliche Hunde nach Vorlage eines Wesenstest vorsieht.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Augustat, Jutta** (Kämmerei), 29.03.2023
Tel.: 03836/ 251-165, eMail: Jutta.Augustat@wolgast.de